

(in der Fassung vom 23. September 2004 und den Änderungen vom 15. September 2006,
 vom 13. August 2010 und vom 29. Februar 2012)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Verwaltungswissenschaft sind insgesamt 38 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 20 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Verwaltungswissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

Basismodul Methodenlehre

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | cr | SWS | Sem. |
|--|------|-------|-----|-----|----|-----|------|
| Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung | P | VL/TU | - | Kl. | 8 | 4+2 | 1/3 |

Studierende, die bereits in ihrem Hauptfach eine Prüfungsleistung in einer äquivalenten Methodenveranstaltung erbringen müssen, müssen im Nebenfach Verwaltungswissenschaft ersatzweise die Veranstaltung „Haushalt und Finanzen“ (VL, 6 cr) wählen sowie ein verwaltungswissenschaftliches Proseminar, in dem ein mündliches Referat zu halten ist (2 cr), belegen.

Basismodul Verwaltungswissenschaft

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | cr | SWS | Sem. |
|--|------|-------|-----|-----|----|-----|------------|
| Einführung in die Verwaltungswissenschaft | P | VL/TU | - | Kl. | 6 | 2+2 | 1/3 |
| Personal und Organisation oder Strategie und Führung | P | VL/TU | - | Kl. | 6 | 2+2 | 1/3 oder 2 |

Aufbaumodul Verwaltungswissenschaft

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | cr | SWS | Sem. |
|--|------|-----|-----|--------|----|-----|------|
| Bereich <i>Managementlehre und Verwaltungswissenschaft</i> | WP | S | - | Kl./HA | 6 | 2 | 4-6 |
| Bereich <i>Managementlehre und Verwaltungswissenschaft</i> | WP | S | - | Kl./HA | 6 | 2 | 4-6 |
| Bereich <i>Managementlehre und Verwaltungswissenschaft</i> | WP | S | - | Kl./HA | 6 | 2 | 4-6 |

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, S = Seminar, TU = Tutorium, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache verlangt werden.

§ 4 Bewertung der Module

Für die einzelnen Module werden Modulnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Berechnung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Verwaltungswissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Basismodule und des Aufbau-moduls.
- (2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Verwaltungswissenschaft wird folgendermaßen gebildet:
 - Die Note des Basismoduls Methodenlehre geht mit 10% in die Gesamtnote ein.
 - Die Note des Basismoduls Verwaltungswissenschaft geht mit 30% in die Gesamtnote ein.
 - Die Note des Aufbaumoduls Verwaltungswissenschaft geht mit 60% in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2004, die Änderung vom 15. September 2006 zum 1. Oktober 2006, die Änderung vom 13. August 2010 am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die Änderungen vom 29. Februar 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2004 vom 23. September 2004 veröffentlicht.

Die erste Änderung vom 15. September 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2006 veröffentlicht.

Die zweite Änderung vom 13. August 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 46/2010 veröffentlicht.

Die dritte Änderung vom 29. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2012 veröffentlicht.